

Gesetz- und Verordnungsblatt
 für die
evangelisch=lutherische Kirche
 des
Landesteils Oldenburg
 im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 30. März 1935.) 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 104. Gesetz vom 29. März 1935, betreffend die kirchliche Besteuerung.
 — Nachrichten.

№ 104.

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung.
 Oldenburg, den 29. März 1935.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 22. Mai 1933, betreffend die kirchliche Besteuerung, wird auf das Rechnungsjahr 1935/36 ausgedehnt.

§ 2.

Das Steuersäumnisgesetz des Reiches vom 24. Dezember 1934 — RGBl. 1934 S. 1271 — findet auf rückständige Kirchensteuern Anwendung. § 2 des Gesetzes, vom 22. Mai 1933, betreffend die kirchliche Besteuerung, wird aufgehoben.

§ 3.

§ 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(Abs. 2) Ist nach den Bestimmungen der Reichsteuergesetze eine Nachzahlung hinterzogener Steuerbeträge zu einer Reichskasse rechtskräftig verfügt worden, so haben die zur Nachzahlung Verpflichteten auch der Kirchenkasse diejenigen Zuschläge, die ihr entgangen sind, nachzuzahlen.

(Abs. 3) Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Kirchenrat für den Zeitraum, auf den sich die Verpflichtung zur Nachzahlung der Reichsteuer erstreckt.

§ 4.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburger, den 29. März 1935.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nachrichten.

Mit der Leitung der landeskirchlichen Bauberatungsstelle und der landeskirchlichen Beratungsstelle für Friedhofskunst ist der Regierungsbaumeister Diedrich Schelling in Oldenburg, Gottorpstraße 6, beauftragt worden. Sprechstunden: Freitag 4—6 Uhr. Fernsprecher 2883.

Betr. Gemeindegchroniken.

Der Oberkirchenrat weist auf das Ausschreiben, betreffend Anlegung und Fortführung von Gemeindegchroniken vom 10. Dezember 1884 hin.

Die nationale Wiedergeburt unseres Volkes fordert von der Kirche die Pflicht, die heimatgeschichtliche Forschung kraftvoll zu unterstützen. Es muß unser Ziel sein, in jeder Gemeinde eine zuverlässige Berichterstattung über die kirchen- und heimatgeschichtlichen Ereignisse niederzulegen.